

DIN EN 16214-1

ICS 01.040.27; 01.040.75; 27.190; 75.160.40

Ersatz für
DIN EN 16214-1:2012-11

**Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und
flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen –
Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer –
Teil 1: Terminologie;
Deutsche Fassung EN 16214-1:2012+A1:2019**

Sustainability criteria for the production of biofuels and bioliquids for energy applications –
Principles, criteria, indicators and verifiers –
Part 1: Terminology;
German version EN 16214-1:2012+A1:2019

Critères de durabilité de la production des biocarburants et bioliquides pour des applications
énergétiques –
Principes, critères, indicateurs et vérificateurs –
Partie 1: Terminologie;
Version allemande EN 16214-1:2012+A1:2019

Gesamtumfang 35 Seiten

DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16214-1:2012+A1:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 172-00-10 AA „Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse“ im DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS).

Dieses Dokument enthält die Änderung 1, angenommen von CEN am 2019-11-13.

Der Beginn und das Ende von neuem oder geändertem Text werden durch die Markierungen **A1** **A1** angezeigt.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 6107-3:1993/Amd 1:2001	siehe	DIN ISO 6107-3:2017-11
ISO 14064-1:2006	siehe	DIN EN ISO 14064-1:2012-05
ISO 14065:2007	siehe	DIN EN ISO 14065:2012-04
ISO 22222:2005	siehe	DIN ISO 22222:2006-07

Änderungen

Gegenüber DIN EN 16214-1:2012-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) in der Einleitung wurde ein neuer Absatz eingefügt;
- b) der Anwendungsbereich wurde aktualisiert;
- c) Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“ wurde eingefügt;
- d) im Abschnitt „Begriffe“ wurden neue Begriffe hinzugefügt und die Nummerierung angepasst;
- e) dem Begriff „Biokraftstoff“ wurde eine Anmerkung 2 zum Begriff hinzugefügt;
- f) dem Begriff „Reststoff“ wurde eine Anmerkung 4 zum Begriff hinzugefügt;
- g) in Anhang A wurde der Aufzählungspunkt a) geändert;
- h) in Anhang C wurden alle neuen Begriffe in die Tabelle aufgenommen;
- i) die Literaturhinweise wurden aktualisiert;
- j) die Norm wurde redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN EN 16214-1: 2012-11

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 14064-1:2012-05, *Treibhausgase — Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (ISO 14064-1:2018); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14064-1:2018*

DIN EN ISO 14065:2012-04, *Treibhausgase — Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen für Treibhausgase zur Anwendung bei der Akkreditierung oder anderen Formen der Anerkennung (ISO 14065:2007); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14065:2012*

DIN ISO 6107-3:2017-11, *Wasserbeschaffenheit — Wörterbuch — Teil 3 (ISO 6107-3:1993 + Amd 1:2001); Text Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch*

DIN ISO 22222:2006-07, *Private Finanzplanung — Anforderungen an private Finanzplaner (ISO 22222:2005)*

— Leerseite —

Deutsche Fassung

Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von
Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für
Energieanwendungen —
Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer —
Teil 1: Terminologie

Sustainability criteria for the production of biofuels and
bioliquids for energy applications —
Principles, criteria, indicators and verifiers —
Part 1: Terminology

Critères de durabilité de la production des
biocarburants et bioliquides pour des applications
énergétiques —
Principes, critères, indicateurs et vérificateurs —
Partie 1: Terminologie

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 20. Juli 2012 angenommen und schließt Änderung 1 ein, die am 23. September 2019 vom CEN angenommen wurde.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2  Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
Anhang A (normativ) Leitfaden zur Erkennung weiter zu verwendender Reststoffe	22
Anhang B (informativ) Entscheidungsbaum	23
Anhang C (informativ) Übersetzung der Benennungen	24
Anhang D (informativ) A-Abweichungen	28
Literaturhinweise	29
Stichwortverzeichnis	31

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16214-1:2012+A1:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2020, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2020 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument enthält die Änderung 1, angenommen von CEN am 2019-11-13.

A1 Dieses Dokument ersetzt EN 16214-1:2012. **A1**

Der Beginn und das Ende von neuem oder geändertem Text werden durch die Markierungen **A1** **A1** angezeigt.

Diese Europäische Norm besteht aus folgenden Teilen:

- EN 16214-1, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 1: Terminologie*
- prCEN/TS 16214-2, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 2: Konformitätsbewertung einschließlich überwachter Lieferkette und Massenbilanz*
- EN 16214-3, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken*
- EN 16214-4, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 4: Berechnungsmethoden der Treibhausgasemissionsbilanz unter Verwendung einer Ökobilanz*

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Die Richtlinie 2009/28/EG [1] der Europäischen Kommission zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die als Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EER) bezeichnet wird, umfasst weitergehende Verbindlichkeiten des Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe auf dem Europäischen Markt. Sie enthält verbindliche Nachhaltigkeitskriterien für Treibhausgaseinsparungen, Flächen mit großer biologischer Vielfalt (Biodiversität), Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand und Agrarumweltprogramme. In einigen Abschnitten der EER werden Anforderungen an die europäischen Mitgliedstaaten und Wirtschaftsteilnehmer in Europa angegeben. Nicht-EU-Länder haben möglicherweise andere Anforderungen an und Kriterien für z. B. die Anrechnung der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Die Nachhaltigkeitskriterien werden auch in der Richtlinie 98/70/EG [15] über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren in Verbindung mit der Richtlinie 2009/30/EG [2] zu deren Änderung (im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölmotoren und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen) mandatiert. Die Richtlinie 98/70/EG wird als Kraftstoffqualitätsrichtlinie (FQD-Richtlinie, en: Fuels Quality Directive) bezeichnet.

A1 Durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 [3], bezeichnet als ILUC-Richtlinie (en: indirect land use change, ILUC), werden sowohl die EER als auch die FQD-Richtlinie geändert. **A1**

Im Mai 2009 ersuchte die Europäische Kommission CEN, die Erarbeitung von Normen mit folgenden Inhalten zu veranlassen:

- die Umsetzung des Massenbilanzverfahrens beim Management der überwachten Lieferkette durch Wirtschaftsteilnehmer;
- das Erbringen eines Nachweises durch die Wirtschaftsteilnehmer, dass die Gewinnung der Rohstoffe den Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist und dass der Anbau und die Ernte des Rohstoffs nicht mit einer Entwässerung von zuvor nicht entwässerten Flächen einhergeht;
- die Auditierung von Angaben, die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegt werden, durch Mitgliedstaaten und durch freiwillige Regelungen.

Die Europäische Kommission und CEN stimmten darin überein, dass diese Normen eine Rolle bei der Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe spielen können. In der Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe (2010/C 160/02, [27]) erfolgt die Kenntnisnahme der CEN-Arbeiten.

Es ist weitgehend akzeptiert, dass die Nachhaltigkeit in ihrer Gesamtheit Umwelt-, soziale und wirtschaftliche Aspekte umfasst. Die Europäischen Richtlinien machen die Einhaltung der verschiedenen Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe verbindlich. Die vorliegende Europäische Norm wurde zu dem Zweck erarbeitet, die EU-Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsteilnehmer bei der Realisierung der durch Europäische Richtlinien mandatierten EU-Nachhaltigkeitsanforderungen an Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe zu unterstützen. Die vorliegende Europäische Norm ist auf bestimmte Aspekte begrenzt, die für eine Bewertung der Nachhaltigkeit der für Energieanwendungen produzierten Biomasse von Bedeutung sind. Deshalb begründet allein die Übereinstimmung mit dieser Norm oder Teilen davon nicht den Anspruch, dass die Biomasse nachhaltig produziert wurde.

Sofern zutreffend, enthalten die Teile dieser Norm am Ende einen Anhang, der die Anwender über den Zusammenhang zwischen den Anforderungen der Europäischen Richtlinie und den Anforderungen der CEN-Norm informiert.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Terminologie fest, die in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien bei der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen anzuwenden ist. **A1** In diesem Dokument werden insbesondere einige der relevanten Begriffe berücksichtigt, die in der Richtlinie 2009/28/EG [1] der Europäischen Kommission, bezeichnet als Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EER), und in der Richtlinie 2009/30/EG [2] der Europäischen Kommission, bezeichnet als Kraftstoffqualitätsrichtlinie (FQD-Richtlinie), angewendet werden, die beide durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates, bezeichnet als ILUC-Richtlinie (en: indirect land use change, ILUC) [3], geändert werden, oder die in anderen Europäischen Vorschriften angewendet werden.

ANMERKUNG Diese Ausgabe der Norm deckt nicht die Anforderungen in der Richtlinie 2018/EU/2001, der Überarbeitung der Richtlinie über erneuerbare Energien (auch bezeichnet als RED II), ab. **A1**

2 **A1** Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument. **A1**

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

A1 ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp> **A1**

3.1

Akkreditierung

Bestätigung durch eine dritte Seite, die formal darlegt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Kompetenz besitzt, bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen

[QUELLE: EN ISO/IEC 17000:2004, 5.6]

3.2

Akkreditierungsstelle

befugte Stelle, die Akkreditierungen durchführt

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Befugnis einer Akkreditierungsstelle leitet sich im Allgemeinen von hoheitlichen Stellen ab.

[QUELLE: EN ISO/IEC 17000:2004, 2.6]

3.3

tatsächlicher Wert

Treibhausgasemission oder die Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einigen oder allen Schritten eines speziellen Biokraftstoff-Herstellungsprozesses, berechnet nach einem den geltenden Vorschriften entsprechenden Verfahren

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Richtlinie 2009/28/EG [1].

Anmerkung 2 zum Begriff: Siehe auch Standardwert (3.28), disaggregierter Standardwert (3.30), typischer Wert (3.87).

A1 3.4

Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft

Reststoffe (3.75), die unmittelbar in der Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei oder Forstwirtschaft entstanden sind; sie umfassen keine Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen oder aus der Verarbeitung

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Liste von Rohstoffen und Kraftstoffen, deren Beitrag zum Ziel nach der Richtlinie (EU) 2015/1513 [3] mit dem Doppelten ihres Energiegehalts angesetzt wird, ist im Anhang IX dieser Richtlinie enthalten.

[QUELLE: Richtlinie (EU) 2015/1513] **A1**

3.5

landwirtschaftliche biologische Vielfalt

Agrobiodiversität

Bestandteil der biologischen Vielfalt (Biodiversität), der zur Nahrungsgüter- und landwirtschaftlichen Produktion beiträgt und die Vielfalt innerhalb der Arten, die Vielfalt der Arten und der Ökosysteme einschließt

Anmerkung 1 zum Begriff: Modifiziert übernommen aus dem Glossar der FAO WFE 2005.

3.6

Allokation

Zuordnung der Input- oder Outputflüsse eines Prozesses oder eines Produktsystems zum untersuchten Produktsystem und zu einem oder mehreren anderen Produktsystemen

[QUELLE: EN ISO 14040:2006, 2.17]

3.7

Fläche für Naturschutzzwecke

durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für die langfristige Erhaltung der Natur mit den zugehörigen Ökosystem(dienst)leistungen und Biodiversitätswerten ausgewiesene Fläche

Anmerkung 1 zum Begriff: Innerhalb der MCPFE-Klassifizierung bedeutet langfristig für Wälder mindestens 20 Jahre, kann jedoch in anderen Ökosystemen und Regionen davon abweichen [6].

Anmerkung 2 zum Begriff: Möglicherweise entsprechen einige Abschnitte oder Elemente der Klassifikationssysteme nicht dieser Definition, z. B. das IUCN-Projekt (Weltnaturschutzunion) [7].

3.8

Audit

systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditnachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Interne Audits, manchmal auch „Erstparteien-Audits“ genannt, werden von oder im Namen der Organisation selbst für Zwecke der Managementbewertung und andere interne Zwecke durchgeführt und können die Grundlage für die eigene Konformitätserklärung der Organisation bilden. In vielen Fällen, insbesondere bei kleinen und mittleren Organisationen, lässt sich die in der Definition angesprochene Unabhängigkeit dadurch nachweisen, dass keine Verantwortung für die zu auditierenden Aktivitäten vorliegt.

Anmerkung 2 zum Begriff: Modifiziert übernommen aus EN ISO 19011:2011 [8].

3.9

Biokraftstoff

Biomassekraftstoff

flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Richtlinie 2009/28/EG [1].

 Anmerkung 2 zum Begriff: Eine Liste von Rohstoffen und Kraftstoffen, deren Beitrag zum Ziel nach der Richtlinie (EU) 2015/1513 [3] mit dem Doppelten ihres Energiegehalts angesetzt wird, ist in Anhang IX dieser Richtlinie enthalten. 

3.10

Hersteller von Biokraftstoff

Organisation oder Einheit, die für die Herstellung des Biokraftstoffes verantwortlich ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Modifiziert übernommen aus EN 14588:2010 [9].

3.11

Herstellung von Biokraftstoff

Umwandlung von Biomasse oder einem aus Biomasse hergestellten Zwischenerzeugnis in Biokraftstoff

3.12

flüssiger Biobrennstoff

flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte bestimmt sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Richtlinie 2009/28/EG [1].

Anmerkung 2 zum Begriff: Eingeschlossen sind viskose Flüssigkeiten, z. B. Altspeiseöl, tierische Fette, Palmöl, rohes Tallöl und Tallölpech.

3.13

Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen

Umwandlung von Biomasse oder einem aus Biomasse hergestellten Zwischenerzeugnis in einen flüssigen Biobrennstoff

3.14

Biomasse

biologisch abbaubarer Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Richtlinie 2009/28/EG [1].

Anmerkung 2 zum Begriff: Die folgende Definition wird in EN 14588:2010 [9] verwendet: Material biologischer Herkunft mit Ausnahme von Material, das in geologischen Formationen eingebettet und/oder in fossile Brennstoffe umgewandelt ist.

3.15

Mischen

Prozess des definierten, absichtlichen Vermischens eines Biokraftstoffs oder eines flüssigen Biobrennstoffs mit einem fossilen Brennstoff oder eines Biokraftstoffs mit einem anderen Biokraftstoff oder eines flüssigen Brennstoffs mit einem anderen flüssigen Brennstoff

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe auch Gemisch (3.57).